

99079001044000, 99079001044000

Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117064530/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99079001044000, 99079001044000
Leistungsbezeichnung I	Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	getrennt leben, Fortsetzung Lebensgemeinschaft unzumutbar, unzumutbare Härte, Aufhebung, Scheidung, Lebenspartnerschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Lebenspartnerschaft (079)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung,

Modul	Sachverhalt
	zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html
Teaser	Wenn Sie Ihre Lebenspartnerschaft beenden wollen, können Sie die Aufhebung Ihrer Lebenspartnerschaft beantragen.
Volltext	<p>Eine Lebenspartnerschaft kann vom Gericht unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden. Für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt. Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will.</p> <p>Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob einer der Aufhebungsgründe vorliegt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>In der Regel müssen hierfür vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Lichtbildausweis • die Heiratsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift <p>Bitte lassen Sie sich anwaltlich beraten, welche</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Unterlagen Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin von Ihnen benötigt.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie leben seit einem Jahr getrennt und wollen beide die Aufhebung oder • es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen Ihnen wieder hergestellt werden kann oder • Sie leben bereits drei Jahre getrennt oder • Sie leben noch nicht ein Jahr getrennt, die Fortsetzung der Partnerschaft wäre aber für Sie aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) • Kosten des Gerichts, § 43 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) • jeweils Berechnung nach der Höhe des Gegenstandswerts (einkommens und vermögensabhängig) • bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden • Das Gericht ordnet in der Regel eine Kostenaufhebung an. Dies bedeutet, dass jeder der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen die eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten trägt. • Haben die Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen eine andere Vereinbarung über die Kosten getroffen, kann das Gericht dieser ganz oder teilweise zustimmen. • Bei der Zurückweisung des Aufhebungsantrags muss der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Kosten tragen.
Verfahrensablauf	<p>Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin muss in Ihrem Namen die Aufhebung beim Familiengericht beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gericht stellt den Aufhebungsantrag Ihrem Lebenspartner oder Ihrer Lebenspartnerin zu. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang. • Im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Aufhebungsantrag werden die Lebenspartner in der Regel zu den Aufhebungsvoraussetzungen persönlich

Modul	Sachverhalt
	<p>angehört.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Aufhebungsvoraussetzungen vorliegen, wird das Familiengericht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch Beschluss aussprechen.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenspartnerschaft Aufhebung • Anwaltszwang für den Antragsteller/die Antragstellerin • Lebenspartner oder Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will <ul style="list-style-type: none"> • Getrenntleben seit einem Jahr und beide Lebenspartner wollen die Aufhebung oder <ul style="list-style-type: none"> • es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen den Lebenspartnern wieder hergestellt werden kann oder • Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit 3 Jahren getrennt leben <ul style="list-style-type: none"> • bei Getrenntleben unter einem Jahr wäre die Fortsetzung der Partnerschaft für den Antragsteller/die Antragstellerin aus Gründen, die in der Person des Lebenspartners/der Lebenspartnerin liegen, eine unzumutbare Härte • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	<ul style="list-style-type: none">• Das für Sie gemäß § 270 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 122 FamFG zuständige Amtsgericht – Familiengericht – ermittelt die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin bzw. der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft, Cancellation or "divorce" of the civil partnership, Cancellation or "divorce" of the civil partnership